

**1. Änderung**  
**der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer**  
**vom 20.09.2012**

Aufgrund § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am ..... folgende 1. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012 beschlossen:

**§ 1**

Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Vergabekommission besteht aus je einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordneten-Versammlung sowie nachfolgend genannten Bediensteten der Stadt: dem Stellvertreter des Bürgermeisters, der gleichzeitig Geschäftsbereichsleiter I ist, dem Kämmerer, der gleichzeitig Geschäftsbereichsleiter II ist sowie dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter und bei dessen Verhinderung ein von ihm benannter Vertreter.

Die Leitung der Vergabekommission obliegt dem Stellvertreter des Bürgermeisters.“

**§ 2**

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

**§ 3**

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012 tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Lauchhammer, den

Pohlenz  
Bürgermeister